

Bezirkshauptmannschaft  
Ried im Innkreis  
4910 Ried im Innkreis • Parkgasse 1

Geschäftszeichen:  
Wa10-104/5-2012

**Kroiß Regina, 4906 Eberschwang,  
Leopoldshofstatt 51; Fischteichanlage  
in Ried im Innkreis; Neuerteilung der  
wasserrechtlichen Bewilligung**

Bearbeiter: Christian Murauer  
Tel: (+43 7752) 912-441  
Fax: (+43 732) 7720-268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at  
www.bh-ried.gv.at

Ried im Innkreisl, 2. Oktober 2012

## Kundmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Frau Regina Kroiß, 4906 Eberschwang, Leopoldshofstatt 51, hat mit Antrag vom 12. April 2012 um die Neuerteilung der wr. Bewilligung für die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. vom 02. März 1981, Wa-213/12-1980, bewilligte Fischteichanlage in der ursprünglich errichteten Form, Stadtgemeinde Ried i.l., angesucht.

Gemäß den §§ 9 Abs.2, 11 - 15, 21, 30, 32, 50, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG. 1959), BGBl.Nr. 215 i.d.g.F. und gemäß den §§ 40 bis 44 AVG wird hierüber eine mündliche Verhandlung, erforderlichenfalls verbunden mit einem Lokalaugenschein anberaumt. Diese Verhandlung wird am

**Dienstag, den 09. Oktober 2012, um 09.30 Uhr**

an Ort und Stelle eröffnet werden.

Zur Verhandlung bringen Sie bitte diese Verständigung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht ist mit Euro 14,30 zu vergebühren. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte: Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei oder Beteiligter** beachten Sie bitte: Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt. Nach § 42 Abs.1 AVG hat die Versäumung der Frist zur Erhebung

von Einwendungen den Verlust der Parteistellung zur Folge. Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt namhaft gemacht, diesem zu entnehmen. Einsicht in die aufliegenden Unterlagen kann während der Amtsstunden beim Stadttamt Ried i.l. genommen werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere die Lage der Anlagen etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen ist.

**Ergeht an:**

1. den Gewässerbezirk Braunau a.l., mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Johannes Schwarzinger)
2. das Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Linz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für das Fischereiwesen (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Stefan Wittkowsky)
3. das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Linz, (ww. Planungsorgan gemäß § 55 Abs.4 WRG 1959)
4. das Stadttamt Ried i.l.  
zur Kenntnis und mit dem Ersuchen,  
a) eine Ausfertigung bis zum Verhandlungstag an der do. Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen,  
b) den Nachweis gemäß a) vor Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
5. Frau Regina Kroiß, 4906 Eberschwang, Leopoldshofstatt 51
6. den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz + **Lageplan**
7. den Fischereirevierausschuss Antiesen-Gurtenbach, z.H. Herrn Obmann Oberst Helmuth Froner, Schnalla 79, 4910 Tumeltsham
8. Herrn Rudolf Zöls, 4910 Ried i.l., Bahnhofstraße 15 als Fischereiberechtigter
9. das Amt der Oö. Landesregierung, Reisegebührenstelle, Linz

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

  
Christian Murauer

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.